



Inhaltsverzeichnis:

1	Tenor.....	3
2	Begründung.....	4
A	Sachverhaltsdarstellung.....	4
A I	Darstellung des nicht umweltbezogenen Sachverhaltes	4
B	Rechtliche Gründe.....	8
	I Verfahrensfragen	8
	II Fachgesetzliche Prüfung des Verfahrens	9
	1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	10
	2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen	12
	3 Abfallvermeidung und -verwertung, Abfallentsorgung	12
	4 Vorbeugender Bodenschutz	12
	5. Gewässerschutz	13
	6 Abwärmenutzung	13
	7 Betriebliche Nachsorgepflichten	14
	8 Belange des Arbeitsschutzes	14
	9 Andere öffentlich rechtliche Vorschriften	15
	10 Eigentumsbeeinträchtigung	17
	11 FFH-Gebiet/Artenschutz	17
3.	Nebenbestimmungen.....	18
	1. Allgemeines	18
	2. Baurecht	18
	3. Brandschutz	19
	4. Immissionsschutz:	20
	4.1 Lärm	21
	5. Wartung	21
	6. Arbeitsschutz	21
	7. Bodenschutz/Wasserrecht	22
	Hinweise	25
4.	Verwaltungsrecht.....	26
	I Kostenentscheidung	26
	II Rechtsbehelfsbelehrung	26

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274) i. V. m. Nr. 4.1.8 G/E des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in Form der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), wird der Firma

**Alberdingk Boley GmbH Werk Polytan,
Zeißstraße 21,
50171 Kerpen**

auf ihren Antrag vom 16.03.2017 die Genehmigung zur Änderung der

Anlage zur Herstellung von Kunststoffen

(Nr. 4.1.8 G/E des Anhang 1 der 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände in Kerpen, Gemarkung Kerpen, Flur 36, Flurstück 172 erteilt.

Die Änderungsgenehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- **Erhöhung der Produktionskapazität von 13.500 t/a auf 30.000 t/a und Erweiterung der Produktionszeiten**
- **Errichtung und Betrieb eines unterirdischen Tanklagers (für Monomere; als Nebeneinrichtung zur Anlage nach Ziffer 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die der Ziffer 9.3.2 des Anhangs 1 i.V.m. Ziffer 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV zuzuordnen ist). Die Lageranlage besteht aus folgenden, wesentlichen Anlagenteilen:
3 unterirdische, doppelwandige Behälter für entzündliche Flüssigkeiten der Kategorien 2 und 3 mit jeweils zwei Kammern**

zu 35 m³ Füllvolumen (und einem Gesamtnennvolumen von 210m³)

- **Errichtung und Betrieb zweier oberirdischer Tanklager (eines für Rohstoffe, eines für Fertigprodukte)**
- **Errichtung und Betrieb eines Gebindelagers (für Betriebs- und Rohstoffe; als Nebeneinrichtung zur Anlage nach Ziffer 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die der Ziffer 9.3.2 des Anhangs 1 i.V.m. Ziffer 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV zuzuordnen ist) mit separater Vorverwiegung und eines Lagers für organische Peroxide**
- **Errichtung und Betrieb dreier TKW-Flächen**

2. Teil:

Begründung

A. Sachverhaltsdarstellung

I. Darstellung des nicht umweltbezogenen Sachverhaltes

Mit Schreiben vom 16.03.2017 hat die Alberdingk Boley GmbH, Düsseldorfer Straße 53, 47829 Krefeld, bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Kunststoffen (Nr. 4.1.8 G/E des Anhang 1 der 4. BImSchV) auf dem Betriebsgelände in Kerpen, Gemarkung Kerpen, Flur 36, Flurstück 172 gestellt.

Das Vorhaben bedarf nach § 1 in Verbindung mit Ziffer 4.1.8 G/E des Anhangs 1 der 4. BImSchV einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Anhang I 2. Spiegelstrich sowie § 2 Satz 3 i.V.m. § 6 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU – vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662 / SGV, NRW S. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln.

Auf Antrag nach § 16 Abs.2 BImSchG wurde von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die Regelungen des § 19 Abs.4 stehen einer Nichtveröffentlichung des Antrages nicht entgegen, da der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten weiterhin nicht unterschritten wird und das Vorhaben auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Das Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005. Das Vorhaben ist in der Anlage 1 - Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ - unter Nummer Nr. 4.2 einschließlich Nr. 9.3.3 aufgeführt.

Nach der Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien wird das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen durch die beantragten Maßnahmen nicht erwartet.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher unter Berücksichtigung der §§ 3a ff UVPG nicht durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung wurde auf Grundlage des § 3 a Satz 2 des UVPG am 12.06.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Die in den einschlägigen Regelungen enthaltenen Anforderungen werden somit ausweislich der behördlichen Stellungnahmen eingehalten.

Die Durchführung des Verfahrens für die Entscheidung erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 10 ff. BImSchG, sowie nach denen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000). Der erforderliche Inhalt des Genehmigungsbescheides ist in § 21 der 9.BImSchV aufgeführt.

Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED – Anlagen) auch folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen

- a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
- a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitest gehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein zusätzlicher Regelungsbedarf ergibt, sind im Teil 3 unter der Ziffer 8 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen enthalten.

Für diese Anlage ist ein BVT-Merkblatt- Polymerherstellung- Oktober 2006 veröffentlicht worden.

Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen, sind nicht erkennbar, so dass kein über die in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände hinausgehender Regelungsbedarf besteht.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

Das Änderungsvorhaben wurde den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Prüfung der Unterlagen vorgelegt. Insgesamt haben folgende Behörden und Institutionen Stellungnahmen abgegeben bzw. Gutachten erstellt:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 51.1	Landschaftsschutz
Dezernat 52	Abfallrecht, Konzept für Ausgangszustandsbericht
Dezernat 53.3	Anlagenüberwachung
Dezernat 53.4	Abwasservorbehandlung
Dezernat 54	Wasserrecht
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Rhein Erft Kreis Gesundheitsamt	Gesundheitsschutz
Stadt Kerpen Planungsamt	Planungsrecht
Stadt Kerpen Bauaufsichtsamt	Baurecht
Stadt Kerpen Brandschutzdienststelle	Brandschutz

Keine der beteiligten Behörden äußerte grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen fanden, soweit sie rechtlich begründbar waren, Eingang in den Genehmigungsbescheid.

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen, die mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbunden oder im Einzelnen in den Anlagen zu diesem Bescheid bezeichnet sind, zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Nach § 13 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-

Immissionsschutzgesetz – BImSchG vom 14. Mai 1990, BGBl. I S. 880) werden von dieser Genehmigung folgende behördlichen Entscheidungen eingeschlossen.

- a) die Baugenehmigungen nach § 63 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) in der zurzeit geltenden Fassung.
- b) Befreiung gemäß §31 (2) BauGB für die Überschreitungen der Baugrenzen durch Tanktassen
- c) Erlaubnis nach BetrSichV §18 Abs. 1 Nr. 4

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit der Errichtung des Vorhabens begonnen wird und innerhalb eines weiteren Jahres die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Genehmigung wird mit den unter Teil 3 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt (§ 12 Abs. 1 BImSchG) .

B. Rechtliche Gründe

I. Verfahrensfragen

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn:

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden,
und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Bei Vorhaben, die der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu bewerten und bei der Entscheidung über den Antrag nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist bei wesentlichen Änderungen einer genehmigungsbedürftigen Anlage ein Genehmigungsverfahren erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Für etwaige Ermessens- oder Abwägungsspielräume ist deshalb kein Raum.

Da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen, war die Genehmigung mit den in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides vorgesehenen Einschränkungen zu erteilen.

II. Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens

Die medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Teil 3 aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen bezogen auf die Errichtung und den Betrieb der Anlage vorliegen.

Damit ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die mit der Errichtung und dem Betrieb zwangsläufig verbundenen Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen nicht mit einem aus rechtlicher Sicht nicht mehr tolerierbaren Besorgnispotential behaftet sind.

Im Einzelnen wurde das Vorhaben unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden und Gutachterstellen auf seine Übereinstimmung mit folgenden Vorschriften überprüft:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz einschließlich Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften
- Vorschriften zum Arbeitsschutz

- Vorschriften zum Wasserrecht und Abfallrecht
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
- Brand- und Explosionsschutz
- Baurecht
- Planungsrecht
- Störfallrecht
- Gesundheitsschutz
- Sonstige Vorschriften

Die in den einschlägigen Regelungen enthaltenen Anforderungen werden ausweislich der behördlichen Stellungnahmen eingehalten.

Vom zuständigen Bauaufsichtsamt wurde hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze (im Bebauungsplan KE 6 festgelegt) durch Teilflächen von Tanktassen, gemäß § 31(2) BauGB die Befreiung erteilt, da die Überschreitung städtebaulich vertretbar ist und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interesse mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Befreiungsbescheid gilt nur in Verbindung mit der Baugenehmigung. Die Ausnutzung der Befreiung verpflichtet zur Erfüllung der gestellten Bedingungen bzw. Auflagen. Die Befreiung erlischt, wenn die Baugenehmigung ihre Gültigkeit verliert.

1. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass bei Beachtung der unter Teil 3 aufgeführten Nebenbestimmungen durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder

erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird damit durch zwei Elemente konstituiert: Zum einen muss es sich um Immissionen handeln, zum anderen müssen diese eine gewisse Schädlichkeit aufweisen. Sie müssen deshalb geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbei zu führen.

Um das beurteilen zu können, hat die Genehmigungsbehörde unter Einbindung der zuständigen Fachdienststellen zunächst untersucht, ob mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit Einwirkungen auf die in §§ 1 BImSchG, aufgeführten Schutzgüter einschließlich etwaiger Wechselwirkungen zu rechnen ist, und ob diese mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu negativen Effekten führen.

Da nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG neben der Pflicht, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, die Pflicht besteht, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu vermeiden, wurden alle Betriebszustände, d.h. der Normalbetrieb und etwaige Störfälle in die Überlegungen einbezogen.

Im Ergebnis ist die Genehmigungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass den Anforderungen des § 5 BImSchG unter Zugrundelegung der konkretisierenden Rechtsverordnungen (12. BImSchV) und Verwaltungsvorschriften (TA Luft, TA Lärm) einschließlich etwaiger Wechselwirkungen in vollem Umfang entsprochen wird.

Es steht ferner nicht zu befürchten, dass von der Anlage sonstige Gefahren i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2. Halbsatz BImSchG ausgehen werden.

Es bestehen ferner keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass durch den Betrieb der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen durch Schadstoffeinträge in den Boden hervorgerufen werden.

Schließlich ist auch nicht davon auszugehen, dass von der geplanten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschen auf die in §§ 1 BImSchG, 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter ausgehen.

Nach dem Ergebnis des durchgeführten Genehmigungsverfahrens steht ferner zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass von dem geplanten Vorhaben

keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Umwelteinwirkungen hervor gerufen werden.

2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegten Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan ist, da im bestimmungsgemäßen Betrieb keine staubförmigen oder sonstigen Emissionen entstehen.

Bzgl. der von der Anlage verursachten Geräuschimmissionen ist nach Erreichen eines ungestörten Betriebs durch eine Messstelle zu ermitteln, ob die im Genehmigungsbescheid festgelegten Werte an den Immissionsaufpunkten zur Tag- und Nachtzeit nicht überschritten werden.

3 Abfallvermeidung und -verwertung, Abfallentsorgung

Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass durch das Änderungsvorhaben gegen die Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verstoßen wird.

Die anfallenden Abfälle werden vornehmlich einer thermischen Behandlung unterzogen.

Im Rahmen des jetzt beantragten Vorhabens ändert sich die Menge der anfallenden Abfälle nicht.

4. Vorbeugender Bodenschutz

Die Überwachungspflichten gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 3c der 9. BImSchV sind – im Unterschied zu bodenschutzrechtlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen – vorsorgeorientiert und nicht an das Vorhandensein bestehender Verunreinigungen oder das

„Prüfkriterium Verschmutzungsrisiko“ geknüpft. Deshalb sind die geforderten Überwachungsmaßnahmen auch nicht unmittelbar an die Ergebnisse des Ausgangszustandsberichtes geknüpft. Vielmehr geben die geforderten Überwachungsmaßnahmen einen Mindestuntersuchungsumfang wieder, der geknüpft ist an die Flächen, auf denen antragsgemäß Baumaßnahmen stattfinden und an die relevanten gefährlichen Stoffe, die dort zukünftig gehandhabt werden.

Die Überwachungspflichten werden hier zunächst nur für den Boden verankert, da das Grundwasser sumpfsbedingt ca. 80 m unter Flur und bis unter die ca. 30 m mächtigen Tegelen-Ton-Schichten abgesenkt ist. Die Festlegung einer Analytik für Grundwasser, das unterhalb der vorgenannten Tonschicht zu finden ist, ist fachlich nicht sinnvoll. Dies bedeutet jedoch auch, dass in näherer Zukunft auf die Bodenanalytik nicht verzichtet und diese nicht eventuell vollständig durch eine Grundwasseranalytik ersetzt werden kann.

5. Gewässerschutz

Grundsätzlich sinnvoll ist es, den Beginn einer Grundwasserüberwachung, die gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 3c der 9. BImSchV gefordert ist, für einen Zeitpunkt festzulegen, an dem der Grundwasserspiegel über das Niveau der Tonschichten angestiegen ist. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird die Tiefe der Grundwassermessstellen - wie bei vielen anderen Grundwassermessstellen in der Niederrheinischen Bucht - jedoch auf 35 m unter Flur beschränkt.

In Kapitel 5.2 des Untersuchungskonzepts ist dargestellt, dass nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand mit einem Anstieg des Grundwassers nicht vor dem Jahr 2080 zu rechnen ist. Das geforderte Überwachungskonzept für das Grundwasser muss daher erst in Jahrzehnten vorgelegt werden.

Insgesamt bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass durch das Änderungsvorhaben gegen die Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verstoßen wird.

Die anfallenden Abwässer führen im bestimmungsgemäßen Betrieb zu keiner wesentlichen Änderung des Abwasserstroms.

Eine Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG wird im Rahmen dieses Antrages nicht beantragt. Die Sachverständigenbescheinigungen der GTÜ vom 24.02.2017 und vom 19.09.2017 sind dem Antrag in Register 10 beigelegt. Hierin enthalten ist auch die Bemessung des Rückhaltevolumens im Havariefall.

6. Abwärmenutzung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die anfallende Wärmemenge wird, soweit sinnvoll, für die Aufwärmung der zugeführten Monomere während des Reaktionsprozesses verwendet.

7. Betriebliche Nachsorgepflichten

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass und wie die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

Sollten im Übrigen zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Rechtsvorschriften anzuwenden sein oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der

Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bestehen, so werden diese in Absprache mit den zuständigen Behörden zur Anwendung kommen.

8. Belange des Arbeitsschutzes

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Überprüfungen steht zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass die Einhaltung der Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Nr. 2 BImSchG) sichergestellt ist.

Bezüglich der Erweiterung der Betriebszeiten ist es noch wichtig zu ergänzen, dass im Rahmen der BImSchG-Genehmigung zwar die reinen Betriebszeiten für die Anlage erweitert werden können, jedoch fällt eine Ausweitung der Arbeitszeit nicht unter die Konzentrationswirkung des BImSchG und ist - soweit erforderlich - gesondert beim Dezernat 56 zu beantragen. Über diesen Hinweis hinaus hat die diesbezügliche Überprüfung durch das Dezernat 55 keine Bedenken gegen das Vorhaben ergeben.

9. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Dem Änderungsvorhaben stehen nach dem Ergebnis der bisherigen Überprüfungen auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Insbesondere die Vorschriften des Baurechts, des Planungsrechts, des Wasserrechts und des Abfallrechts wurden von den Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde überprüft.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan KE 6 und die 1. Änderung des Bebauungsplans 6 „Auf der Heide“ trifft zwar für den Bereich des besagten Vorhabens die Festsetzung Industriegebiet“, mit den Textfestsetzungen 1.1 bis 1.3, dass im festgesetzten Industriegebiet unter Punkt

1.1 nur Anlagen zugelassen sind, von denen Lärm einer solchen Lautstärke ausgeht, dass die in der TA-Lärm festgelegten Lautstärkewerte nicht überschritten werden.

1.2 nur Anlagen zugelassen sind von denen keine spürbaren Erschütterungen ausgehen und

1.3 Anlagen zugelassen sind, die keine verfahrenstechnisch bedingten Ableitungen in Form von Gasen Dämpfen, Stauben (Ruß), Aerosolen und Gerüchen besitzen.

Zugelassen sind Anlagen zur Beheizung von Gebäuden und betrieblichen Anlagen.

Ob einer dieser Punkte, insbesondere die Punkte 1.1 und 1.3 auf das Vorhaben zutreffen, kann seitens des Planungsamtes nicht beurteilt werden.

Fakt ist jedoch, dass bei einer Interpretation und Anwendung dieser textlichen Festsetzungen bezogen auf Vorhaben innerhalb des Bebauungsplanes, dies allerdings den Ausschluss aller Industriegebietsnutzungen und sogar bestimmter störender, gewerblicher Nutzungen zur Folge hätte.

Da eine derartige Einschränkung der Betriebe bezüglich der festgesetzten Industriegebietsausweisung nicht Inhalt der getroffenen Festsetzungen sein konnte, wurde 2007 aufgrund des vorgenannten Sachverhalts in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln festgelegt, die textlichen Festsetzungen so nicht mehr anzuwenden und die Zulässigkeit von Vorhaben jeweils nach neuester TA-Lärm und TA-Luft zu beurteilen.

Aufgrund des vorgenannten Sachverhalts wird generell in Bezug auf die textlichen Festsetzungen Pkt. 1.1 bis Pkt. 1.3 eine Befreiung erteilt.

Im Hinblick auf das geplante BImSch-Verfahren des Betriebes ist eventuell ein Schutzabstand entsprechend einer vorgegebenen Abstandserlasses einzuhalten.

Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt ca. 800m entfernt, hier: Lörsfelder Busch und die nächstgelegene Wohnbebauung (2 Wohnhäuser) an der ehemaligen Boelckekaserne in einer Entfernung von 400m.

Die ehemalige Boelckekaserne wird zum heutigen Zeitpunkt als Flüchtlingsunterkunft genutzt (ca. 450m entfernt).

Dem beigefügten Antrag auf Befreiung gem. § 31(2) BauGB bezüglich der Festsetzung der südwestlichen Baugrenze des Grundstückes am Kreuzungsbereich Zeißstraße/Boschstraße für die Überbauung mit Erdtankanlagen mit Abfüllfläche für TKW und dem dazugehörigen Wetterschutzdach wird entsprechend des vom Architekten dargelegten, begründeten Sachverhaltes entsprochen und die Befreiung erteilt.

Ebenfalls liegt dem Genehmigungsantrag ein Brandschutzkonzept vom 22.08.2017 des Ingenieurbüros Franke-Beratende Ingenieure für Brandschutz PartG mbH, Bronnerstraße 7, 44141 Dortmund, Projektnummer 17 9 043 unter Berücksichtigung der Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie-IndBauR vom 04.02.2015) bei. Mit Stellungnahme der Stadt Kerpen vom 05.09.2017 wurde dem Vorhaben entsprochen.

Insoweit sich insgesamt darüber hinaus noch notwendige Nebenbestimmungen ergeben haben, sind diese und Ziffer 3 enthalten.

Sämtliche Vorschriften wurden von den Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde überprüft. Darüber hinaus werden keine weiteren öffentlich-rechtlichen Vorschriften durch das Vorhaben berührt.

Die Genehmigungsbehörde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Vorschrift dem Vorhaben entgegen steht und die Genehmigung somit erteilt werden kann.

10 Eigentumsbeeinträchtigung

Da die Anlage in jeder Hinsicht den Anforderungen des BImSchG und den anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bzw. den aufgrund der Konzentrationswirkung zu beachtenden Vorschriften entspricht, sind die mit ihrer Errichtung und ihrem Betrieb verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen dem Bereich des hinnehmbaren Restrisikos zuzuordnen.

Eine in rechtlicher Hinsicht zu beachtende Beeinträchtigung des Eigentums ist deshalb ausgeschlossen.

11. FFH- Gebiet / Artenschutz:

Der Anlagenstandort befindet sich, nicht in einem Natura-2000-Gebiet.

Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet (DE-5105-301, Bezeichnung: Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide) liegt im Wesentlichen in über 300 m Entfernung zum Anlagenstandort. Gebietsberührungen beginnen jedoch in

- nordwestlicher Richtung in ca. 270 m Entfernung
 - südwestlicher Richtung in ca. 250 m Entfernung
- und
- nordöstlicher Richtung in ca. 310 m Entfernung.

Auswirkungen durch den Anlagenbetrieb sind unter Berücksichtigung der Emissionsdarstellungen in Kapitel 7 nicht zu befürchten.

3. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines:

- 1.1 Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.
- 1.2 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage einschließlich der Abwasserbehandlungsanlage schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der BR Köln, Dez. 53 als zuständige Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

2. Baurecht

- 2.1 Der Baubeginn Ihres Vorhabens und die Bauleiterin oder der Bauleiter sind mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitzuteilen. (59 a und § 75 Abs. 7 BauO NRW).

2.2 Voraussetzung dieser Genehmigung ist, dass spätestens zum Baubeginn der Nachweis über die Standsicherheit mit den dazugehörigen Konstruktionsplänen der Bauaufsichtsbehörde vorliegt. Der Nachweis muss von einem staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellt oder einer sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 geprüft sein. (68 Abs. 2 BauO NRW). In Deutschland gibt es, je nach Gefährdung der Region, die Erdbebenzonen 0 bis 3 gem. DIN 4149, Ausgabe April 2005. Die Zone 3 stellt dabei die höchste Gefährdungzone dar. Ihr geplantes Bauvorhaben befindet sich in der Zone 3.

Aus diesem Grund mache ich Sie insbesondere darauf aufmerksam, dass der erforderliche Standsicherheitsnachweis auch die Nachweise und Vorschriften der DIN 4149 enthalten muss.

2.3 Mit der Baubeginnanzeige ist der Bauaufsichtsbehörde die Fachbauleiterin oder der Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen (gemäß §54 Abs. 2 Nr. 17 BauO NRW i.V. mit Nr. 54.217W BauO NRW). Die Qualifikation und die Aufgaben müssen den Anforderungen der Nr. 54.217W BauO NRW entsprechen.

Die Fachbauleiterin oder der Fachbauleiter für den Brandschutz haben darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept / die Baugenehmigung während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes / gegenüber der Baugenehmigung einer Genehmigung zugeführt werden.

2.5 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens sind der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigungen vom staatlich anerkannten Sachverständigen der Standsicherheit vorzulegen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon zu überzeugen hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend dem Nachweis nach § 82 Abs. 4 BauO NRW errichtet oder geändert worden sind.

3. Brandschutz:

- 3.1 Die Ausführungen aus dem Brandschutzkonzept Projekt Nr. 179043 des Sachverständigen Dipl. Ing. Thomas Franke vom 22.08.2017 sind genauestens einzuhalten, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.
- 3.2 Die geplanten organisatorischen Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 3.3 In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle ist abzustimmen, welche innerbetrieblichen Gefahrenabwehrmaßnahmen in einem Plan oder der Brandschutzordnung (Teil B und C) zu beschreiben sind.
- 3.4 Zu Punkt 8.2.1 - Halle 1 Rettungswege In den Brandschutzplänen ist im Personalraum nur ein Ausgang (kein zusätzliches Rettungswegfenster) vorgesehen. Da dieser Ausgang über einen Flur führt, sind die Vorgaben der Technischen Regeln für Arbeitsstätten zu beachten. Da es sich nur um einen Flur handelt und für die Halle 1 eine interne flächendeckende Brandmeldeanlage mit Alarmierung vorgesehen ist, bestehen hier keine Bedenken.
- 3.5 Zu Punkt 13 i. V. m Punkt 17— Brandmeldeanlage und Alarmierung Die Brandmeldeanlage ist flächendeckend innerhalb der gesamten Halle 1 zu installieren. Die Vorgaben der DIN VDE 0833 sind einzuhalten.
Die Alarmierung ist in allen Räumen der Halle 1 sicherzustellen. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass während der Betriebszeiten auch Personal, welches sich bei Arbeiten nicht in einem Aufenthaltsraum aufhält (z. B. in Technikräumen) sofort mitalarmiert wird und somit die frühzeitige Installation der Löschwasserrückhaltemaßnahmen ohne Eigengefährdung ermöglicht wird.

Aus gleichem Grunde ist, innerhalb der Halle 2 eine Alarmierungsquelle vorzusehen. In Absprache mit der Brandschutzdienststelle kann von den Vorschriften der VDE 0833 abgewichen werden.

Es ist zu prüfen, ob neben der akustischen Alarmierung auch eine optische erforderlich ist. Die Planung ist durch einen zertifizierten Fachplaner

vorzunehmen und, auch wenn diese nicht auf die Leitstelle der Feuerwehr aufgeschaltet wird, mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

3.6 Zu Punkt 18— Feuerwehrpläne

Bei der Erstellung der Feuerwehrpläne sind die Richtlinien für Feuerwehrpläne in der Stadt Kerpen zu beachten.

3.7 Zu Punkt 19— Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung ist in allen Teilen (A-C) zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

4. Immissionsschutz:

4.1 Lärm

4.1.1 Die von dieser Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu ändern und zu betreiben, dass die von ihr ausgehenden Geräuschemissionen den zulässigen Immissionsrichtwert an den nachfolgend genannten Immissionspunkten (IP) jeweils um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Der zulässige Immissionsrichtwert wird wie folgt festgesetzt:

Immissionspunkt	Tag	Nacht
IP1, Boschstraße 55-59	65 dB(A)	50 dB(A)
IP2, Zeißstraße 16	70 dB(A)	70 dB(A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr

4.1.2 Frühestens drei bis spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch ein im Gem. Runderlass „Messstellen Emissionen / Immissionen“ vom 06.01.1992 (MBI. NW S. 314 / SMBI. NW 7130) genanntes Institut feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung Nr.4.1.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Die Bestimmung der Schallleistungspegel der Anlage und der hieraus zu berechnende Beurteilungspegel an den jeweiligen Immissionsaufpunkten hat nach Maßgabe der TA-Lärm vom 26.08.1998 zu erfolgen. Über das Ergebnis ist ein Bericht zu erstellen, der den Vorgaben der

Nr. 3.5 und 2.6 des Anhangs A der TA-Lärm vom 26.08.1998 entspricht. Der Bericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich zuzuleiten.

5. Wartung:

5.1 Ein Betriebstagebuch zur regelmäßigen Wartung der Aktivkohlefilter ist zu führen und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

6. Arbeitsschutz:

6.1 Die TKW-Fläche (Tanktasse 5) zur Befüllung der Behälter ist gemäß der technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR 1.3) farblich zu markieren.

6.2 Die unterirdische Tankanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 u. 17 BetrSichV). Diese Bescheinigung ist eine Woche vor der Inbetriebnahme der Überwachungsbehörde (Dezernat 53.3) zuzusenden.

6.3 Zur Wiederinbetriebnahme ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) in Verbindung mit § 3 Betriebssicherheitsverordnung und § 6 der Gefahrstoffverordnung fortzuschreiben bzw. für die neuen Anlagenteile neu zu erstellen. Dabei sind auch mögliche Wechselwirkungen mit benachbarten Anlagen zu berücksichtigen.

7. Bodenschutz/Wasserrecht:

7.1 Im Rahmen der Baumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die geplanten Probenahmen an Böden (AZB-Konzept, Überwachung) nicht unmöglich gemacht oder erschwert werden.

7.2 Die Inbetriebnahme der für den Ausgangszustandsbericht relevanten geänderten Anlage darf erst erfolgen, wenn der Ausgangszustandsbericht von der Oberen Bodenschutzbehörde geprüft wurde. Sofern von dort weitere Anforderungen an den AZB gestellt werden, sind diese unverzüglich umzusetzen. Der entsprechend korrigierte oder ergänzte AZB muss dann

spätestens innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung der Anforderungen bei der Genehmigungsbehörde vorliegen.

- 7.2 Die Erdarbeiten und die Entsorgung der Abfälle sind durch einen Abfallbeauftragten zu überwachen. Bei organoleptischen Auffälligkeiten des Bodens ist ein Gutachter zur weiteren Beurteilung einzuschalten und die zuständige Überwachungsbehörde unverzüglich zu unterrichten. Der Gutachter/die Gutachterin ist der unteren Bodenschutzbehörde zu benennen.
- 7.3 Augenscheinlich belastete und unbelastete Abfälle sind zu trennen. Darüber hinaus sind die anfallenden Abbruchmassen nach ihrer Art getrennt zu halten, soweit dies für ihre Verwertung erforderlich ist.
- 7.4 Die Abfälle sind bis zum Abtransport gegen Niederschlagswasser geschützt zu lagern (z.B. durch Folien, in wasserdichten Containern).
- 7.5 Probenahme und Analytik der Abfälle sind von einem zugelassenen Untersuchungsinstitut vornehmen zu lassen. Der Analysenumfang ist mit dem beauftragten Untersuchungsinstitut, ggf. mit einem/einer beauftragten Gutachter/in sowie mit dem Betreiber der möglichen Entsorgungsanlage abzustimmen.
- 7.6 Wurde für die Erdarbeiten ein Gutachter eingeschaltet, ist der zuständigen Überwachungsbehörde der schriftliche Bericht des/der Gutachters/in spätestens vier Wochen nach Abschluss der Erdarbeiten vorzulegen. Alle durchgeführten Vor-Ort-Untersuchungen (z.B. Rammkernsondierungen, Probenentnahme an Baugrubensohlen und -wänden) einschließlich der Analytik-Protokolle und eine Foto-Dokumentation sind im Bericht beizufügen.
- 7.7 Die im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind entsprechend den Bestimmungen des KrWG fachgerecht zu entsorgen. Dies ist in Form von Entsorgungsnachweisen zu belegen, die der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln) vorzulegen sind.

7.8 Der Betreiber hat während der Betriebszeit der Anlage alle 10 Jahre eine Bodenbeprobung vorzunehmen. Hierfür sind mittels Rammkernsondierungen Bodenproben an den unten konkret bezeichneten Orten zu nehmen, die auf dem Plan „Überwachungskonzept Boden“ vom 05.09.2017 örtlich eingetragen sind:

- a) RKS 2a, RKS 3, RKS7a,
- b) RKS 8a,
- c) RKS 9, RKS 5a.

Probenahme und Analytik sind methodisch am Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht (AZB) i.d.F. vom 17.08.2017 zu orientieren.

Der Parameterumfang der Bodenanalytik ergibt sich aus Anlage 6 des Untersuchungskonzeptes, wobei für die „Ersatzpunkte RKS“ derselbe Parameterumfang wie für die im AZB untersuchten und zukünftig überbauten RKS-Punkte vorzusehen ist.

Notwendige oder auch sinnvolle Abweichungen von den vorgenannten Regelungen sind zu begründen und mit der Oberen Bodenschutzbehörde vorher abzustimmen.

Die Ergebnisse der Analytik sind in Hinblick auf die Fragestellung, ob eine signifikante Verschlechterung des im AZB dokumentierten Ausgangszustands des Bodens eingetreten ist, zu bewerten. Hierüber ist der zuständigen Bodenschutzbehörde grundsätzlich ein gutachterlicher Bericht 3 Monate nach der abgeschlossenen Beprobung des Bodens vorzulegen. Im Sonderfall (wie bei einer Überlastung des Labors) ist die Vorlage in Absprache mit der Überwachungsbehörde gesondert zu vereinbaren.

7.9 Der Betreiber hat Grundwassermessstellen für eine regelmäßige Überwachung des Grundwassers zu errichten, wenn der Grundwasserspiegel auf ein Niveau 30 m unter Betriebsgelände angestiegen ist.

Vor der Errichtung der Grundwassermessstellen ist der zuständigen Bodenschutzbehörde ein Untersuchungskonzept für das Grundwasser vorzulegen. Das Untersuchungskonzept ist erst vorzulegen, wenn erkennbar ist, dass der oben genannte Grundwasserspiegel in ein bis zwei Jahren erreicht sein wird. Das Untersuchungskonzept bedarf der Zustimmung durch die zuständige Bodenschutzbehörde.

- 7.10 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gern. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation.

Das Untersuchungskonzept ist rechtzeitig mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gern. § 4 (5) BBodSchG, aufzunehmen.

- 7.11 Die in der unter Register 10 enthaltenen Sachverständigenbescheinigungen der GTÜ Anlagensicherheit GmbH vom 24.02.2017 und 19.09.2017 sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin aufgeführten Maßnahmen sind voll umzusetzen.

Hinweise:

1. Die Ausweitung der Arbeitszeiten auf die Sonntage ist nicht Gegenstand dieses Bescheides, da die dazu ggf. erforderlichen Ausnahmegenehmigungen im Sinne des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) nicht unter die Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG fallen. Für die Bewilligung von Sonntagsarbeit ist - soweit erforderlich - das Dezernat 56 zuständig.

2. Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage nach § 18 BetrSichV, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen und die nicht unter die Genehmigungspflicht nach § 16 BImSchG fallen, bedürfen der Erlaubnis (18 BetrSichV).

3. Es wird hinsichtlich der Verdunstungskühlanlage auf die Einhaltung der Zweiundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV (Stand 12.07.2017 (BGBl. I S. 2379 / FNA 2129-8-42) besonders hingewiesen.

4. Die gesamte Abwasseranlage auf dem Grundstück muss entsprechend den Richtlinien und Vorschriften der DIN 1986-100, dem Landeswassergesetz NW, sowie der Entwässerungssatzung der Kolpingstadt Kerpen in der jeweils gültigen Fassung erstellt werden.

5. Wenn durch Bauarbeiten unbeteiligte Personen gefährdet werden können, muss die Gefahrenzone abgesichert werden. (§ 14 Abs. 2 BauO NRW)

6. Die mit der Baugenehmigung festgesetzten Maße, Abstände und Höhen sind unbedingt einzuhalten, dies gilt auch für die Geländeoberfläche. Sollten

Abweichungen notwendig werden, darf die Änderung erst nach vorheriger Genehmigung vorgenommen werden. (§ 75 Abs. 5 BauO NRW)

4. Verwaltungsrecht

I. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Festsetzung der Verwaltungskosten:

Die Verwaltungsgebühr wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Köln, den 29.09.2017

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Baulig